

RS UVS Niederösterreich 2001/03/12 Senat-MD-00-416

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.03.2001

Rechtssatz

Den Zulassungsbesitzer trifft nach § 103 Abs 1 Z 2 KFG nur die Verpflichtung, das Verbandszeug und das Pannendreieck zur Verfügung zu stellen, nicht aber, dafür zu sorgen, dass die Gegenstände vom Kraftfahrzeuglenker auch tatsächlich mitgeführt werden.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at